

G e b ü h r e n s a t z u n gder Gemeinde Hawangen für das Leichenhaus Hawangeni.d.F. der Änderungssatzung 29.11.2001

Die Gemeinde Hawangen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern und des Art. 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim vom 17.04.1979 Nr. 20-554-2 genehmigte

S a t z u n g.

§ 1

Gebühren

(1) Für die Benutzung des Leichenhauses werden folgende Gebühren erhoben:

a. Bei Erwachsenen 26,00 EUR

b. Bei Kindern bis zu 10 Jahren 11,00 EUR

Dazu wird eine Reinigungsgebühr von 6,00 EUR erhoben.

(1) Wenn das Leichenhaus für eine Leichenöffnung beansprucht wird, so erhöht sich die Gebühr nach Abs. 1

a. Bei Erwachsenen auf 31,00 EUR

b. Bei Kindern bis zu 10 Jahren auf 21,00 EUR

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld,

Fälligkeit, Gebührenschuldner

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung des Leichenhauses.

Die Gebühren werden nach Verbringen der Leiche im Leichenhaus fällig.

Gebührensschuldner ist der Familienvorstand oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Inhaber der Wohnung, in der sich der Sterbefall ereignet hat. Soweit ein Angehöriger des Verstorbenen sich zur Zahlung der Gebührenschuld bereiterklärt hat, entfällt die Verpflichtung des Wohnungsinhabers.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1979 in Kraft.

Hawangen, den 23.04.1979

gez. Schlögel

1. Bürgermeister